

Locher, Gottfried Wilhelm, *Der Eigentumsbegriff als Problem evangelischer Theologie*. (Studien zur Dogmengeschichte und systematischen Theologie, Bd. 5.) Zweite, erweiterte Auflage. Zürich-Stuttgar, Zwingli Verlag, 1962. 8°, 231 S. – Kartoniert Fr/DM 21,-.

Als eines der Zentralprobleme der Soziallehre findet das Problem des Eigentums auch im protestantischen Bereich immer mehr an Beachtung. Wohl zu den führenden Arbeiten auf diesem Gebiet gehört das vorliegende Werk des Berner Universitätsprofessors Dr. theol. Gottfried W. Locher, das nunmehr in zweiter Auflage erschienen ist. Gegenüber der ersten Auflage von 1954 wurden erhebliche Ergänzungen, Erläuterungen und Erweiterungen vorgenommen und namentlich durch Heranziehung der neuesten Literatur die Untersuchungen auf den Stand der gegenwärtigen Diskussion gebracht.

Der Verfasser stellt zuerst die Grundlagen der protestantischen Eigentumslehre bei den Reformatoren: Luther, Zwingli und Calvin heraus, setzt sich dann mit dem Eigentumsbegriff des Liberalismus, Marxismus, Neoliberalismus (Röpke), der katholischen Kirche und verschiedener neuerer evangelischer Theologen (Althaus, Wunsch, Thieliecke, Brunner, Barth) auseinander und sucht in einem abschließenden Kapitel das Gemeinsame der protestantischen Eigentumsauffassung unter Hervorhebung seiner eigenen Ideen zur Darstellung zu bringen.

Was uns hier am meisten interessiert, ist die Auseinandersetzung des Verfassers mit der katholischen Eigentumslehre. Er erkennt an, daß das Wort der beiden päpstlichen Rundschreiben *Rerum novarum* und *Quadragesimo anno* (auf *Mater et magistra* wird nur in einer Anmerkung eingegangen) »deutlich, wohldurchdacht, begründet, mutig und zukunftsweisend« war (150); besonders in *Quadragesimo anno* seien »einige der wichtigsten bewußten und unbewußten Anliegen der Arbeiterschaft aufgegriffen und mit konkreten Vorschlägen vertreten« worden (161).

Daß sich der Verfasser als evangelischer Theologe zu der autoritativen Art nicht bekennen kann, mit der die Päpste ihre Soziallehre vortragen, und deren »Votum« ihm nur als »eines unter vielen« gilt, das »sein Gewicht nicht durch eine Behauptung betreffend die Autorität des Bischofs von Rom, sondern durch seinen Gehalt empfängt« (161), ist verständlich. Doch müßte ihn auch als evangelischen Theologen und als »Bruder in Christus« der »päpstliche Messianismus, d. h. der Autoritätsanspruch im Namen Christi, keineswegs »schaudern machen« (164). Am besten hätte man diese Dinge dem Selbstverständnis der katholischen Kirche überlassen, zumal sie für das in Frage stehende Problem nicht unmittelbar von Bedeutung sind. Im übrigen weiß jeder katholische Christ, daß

päpstliche Rundschreiben keine Unfehlbarkeits-erklärungen sind.

Sachlich erhebt der Verfasser gegen die katholische Eigentumslehre vor allem den Vorwurf, daß sie im Gegensatz zu den Reformatoren nicht berücksichtige, daß »der einzige Eigentümer Gott der Herr, und zwar als Schöpfer und Erlöser« ist (42), und infolgedessen den »Begriff des Lehens, der Verwaltung, der Rechenschaftsablage« in Bezug auf das Eigentum nicht kenne (162). In der katholischen Soziallehre, meint der Verfasser, ist »das von Gott dem Menschen verliehene Eigentum nicht ein Werkzeug der Ehre Gottes und Anspruches an den Menschen, sondern ein Instrument der Würde des Menschen und der Verwirklichung seiner irdischen und überirdischen, hohen Bestimmung« (163); das Eigentum wird nicht von Gott, sondern vom Menschen her begründet und weist in diesem Sinn einen »humanitären Zug« auf.

Es ist richtig, daß sich in der katholischen Eigentumslehre seit Thomas von Aquin ein gewisser Wandel vollzogen hat; statt der transzendenten Begründung des Eigentums unmittelbar von Gott her wird eine mehr immanente aus der Natur des Menschen, und zwar aus seiner ursprünglichen, nicht erst aus seiner gefallenen, gesucht (vgl. J. Fellermeier, *Der christliche Eigentumsbegriff im Wandel der Geschichte*. In: *Klerusblatt* 42. Jahr, 1962, Nr. 4,5). Daß die Päpste in ihren Sozialzyklen diese naturrechtliche Argumentation übernommen haben, die sich nachweisbar zum ersten Mal bei Suarez findet, hat offenbar zum Teil seinen Grund darin, daß sie im Kampf gegen den atheistischen Kommunismus nicht gut religiöse Beweisgründe ins Feld führen konnten, sondern an die für alle gültige Menschennatur appellieren mußten.

Es ist aber auch diese »humanitäre« Begründung des Eigentums nicht so zu verstehen, daß die Würde des Menschen einzig und allein im persönlichen Eigentum fundiert und mit Notwendigkeit davon abgeleitet werden soll. Auch die Vertreter der katholischen Soziallehre wissen nur zu gut, daß die personale Würde des Menschen in Gott begründet ist und in der religiösen Hingabe an Gott, sogar unter Verzicht auf alle äußeren Güter, zu ihrer höchsten Vollendung gelangt (vgl. J. Fellermeier, *Abriß der katholischen Gesellschaftslehre*, Freiburg i. Br. 1956, 28 ff. und 193 f.); darum ist die Existenz von »schwerreichen Massenmenschen« kein Gegenargument und müssen auch »Besitzlosigkeit mit Gewissenlosigkeit durchaus nicht zusammengehen« (170, Anm. 70). Mit ihrer humanitären Begründung des Eigentums will die katholische Soziallehre vielmehr nur betonen, daß in der heutigen Gesellschaft, die man gerne als »pluralistisch« bezeichnet, insofern sie keineswegs mehr durch eine einheitliche christliche Haltung

geprägt ist, die letzte und notwendige Voraussetzung für die Erhaltung der Würde der Person das persönliche Eigentum ist; sie will eben nicht ein Ideal aufzeigen, das nur der überzeugte Christ anerkennen kann, sondern eine Gesellschaftsordnung hinstellen, die für alle Menschen Gültigkeit hat und darum auch in der gegenwärtigen Situation wenigstens grundsätzlich durchführbar ist.

Man ist sich katholischerseits auch durchaus bewußt, daß das Eigentum für den Menschen nie ein absolutes sein kann; es steht immer unter der Oberherrschaft Gottes und darum unter dem göttlichen Gebot. Man braucht nur zu lesen, was Pius XI. in *Quadragesimo anno* über die sittliche Erneuerung ausführt. Auch für den katholischen Christen bleibt das Eigentum ein sittliches und religiöses Problem und es kann keineswegs jeder in Bezug auf sein Eigentum »ein gutes Gewissen haben« (163).

Unerfindlich ist, warum der »evangelische Christ dem Projekt eines »berufsständischen Ordnungsstaates« mit großer Skepsis, mit Sorge um die Glaubensfreiheit bei beruflicher Abhängigkeit, begegnen wird« (162), – ganz abgesehen davon, daß die in *Quadragesimo anno* befürwortete berufsständische Ordnung mit einem »berufsständischen Ordnungsstaat« nicht das geringste zu tun hat.

Es ist bedauerlich, daß das sonst so vorzügliche Werk, dem nicht nur in seiner Darstellung der reformatorischen Eigentumslehre, sondern auch in der Auseinandersetzung sowohl mit dem Liberalismus als auch dem Sozialismus weithin zugestimmt werden kann, der katholischen Eigentumslehre so wenig gerecht wird.

Freising

Jakob F e l l e r m e i e r